

Arbeits- und Sozialrecht, Neuerungen

Falsche Abgaswerte
Irreführung, Folgen daraus

Vermögensverfall
Rang Fiskus – Drittgläubiger

Amtshaftung
infolge Bescheidebekämpfung

Novelliert
EUBagatell- und EUMahnVO

Unternehmenskauf
Wissenszurechnung

Gruppeneinkommen
Erfassung inländischer Einkünfte

„Offenes Internet“ – was ist das?

Die EU-VO 2015/2120 möchte den Zugang zum offenen Internet sichern. Dabei trennt sie das bisher tatsächlich recht offene Internet iS der Netzbetreiber in ein einigermaßen offenes Internet und weniger offene Spezialdienste. Insgesamt werden mehr Fragen aufgeworfen als Probleme gelöst.

PHILIPP LUST

A. Einleitung

1. Technische Entwicklung

Traditionell konnte man mit einem Telefon beliebige Gesprächspartner gegen zeitabhängige Verrechnung erreichen. Für spezifische Anwendungen, wie bspw die Verbindung zweier Unternehmensstandorte, gab es leistungsfähigere Standleitungen, um Unternehmensdaten auszutauschen. Mit dem Aufkommen des Internets wurden zusätzliche Angebote geschaffen, damit der Kunde andere angeschlossene Computernetzwerke und deren Dienste erreichen kann. Hierbei wurde typischerweise von einer minutenweisen Verrechnung abgesehen, sondern entweder pauschal oder – heutzutage vorwiegend im Mobilfunk – nach dem Umfang der übertragenen Daten abgerechnet.

Das für Internetanbindungen verwendete, flexible „internet protocol“ („IP“) hat sich zwischenzeitlich als universelles Datenübertragungsprotokoll durchgesetzt. Demzufolge läuft nicht nur der klassische Internetverkehr zw „Webbrowser“ des Nutzers und dem Server des jeweiligen internetbasierten Diensteanbieters (zB Information, Musik, Spiele etc) auf Basis des „IP“. Auch Telefonate werden regelmäßig per „IP“ übertragen,¹⁾ und selbst Standleitungen können tw über Internetzugangsdienste samt „virtuellen Netzen“ ersetzt werden bzw werden anbieterseitig über „IP“-basierte Übertragungstechnologie bewerkstelligt.

2. Ökonomischer Hintergrund

Diese Tatsache führt in Kombination mit technischem Fortschritt dazu, dass Datenübertragungen immer günstiger werden. Ebenso hat sich ein weites Feld innovativer internetbasierter Anbieter etabliert, die über das Internet für den Kunden interessante Dienste anbieten. Leider dürfte das stärker reglementierte europäische Umfeld trotz staatlicher Förderungen derartige Innovationen nur bedingt befruchten, sodass man Erträge von amerikanischen „Internetkonzernen“ nun teils über erhöhte „Mautgebühren für Zugang zum Kunden“ an europäische Netzbetreiber verlagern möchte.²⁾

Ebenso wollen die klassisch nur für die ordnungsgemäße Übertragung zuständigen Netzbetreiber nicht sämtliche Preisvorteile an die Kunden weitergeben, sondern auch am Markt der zu übermittelnden Dienste stärker Fuß fassen. Insoweit können sie ihre Dienste vom bloßen Übertragen von Inhalten zu einem integrierten Medienanbieter ausbauen.

Schließlich hat die europäische Regulierungspolitik der letzten 15 Jahre über übermäßige Teilungsverpflichtungen dazu geführt, dass neue Telekom-Anbieter vielfach lieber mieten, anstatt in vollständig eigene Infrastruktur zu investieren, und dass auch die etablierten „Ex-Monopolisten“ gemäßigte Anreize zum Ausbau ihrer Netze und zum Halten des jeweils aktuellen Stands der Technik haben. Dementsprechend hinkt die Internetzugangsgeschwindigkeit anderen Ländern (s auch dem asiatischen Raum) hinterher, und es ist gerade in Österreich kaum ein Zuwachs zu verzeichnen.³⁾ Je eher der Netzbetreiber ein unzureichend ausgebautes Netz hat oder in Konkurrenz zum „allgemeinen Internet“ seine eigenen Dienste vermarkten möchte, desto eher hat er Anreize, bestimmte Datenübertragungen gegenüber anderen iS eines aktiven „Netzwerkmanagements“ zu diskriminieren.

3. Politische Folgen

Die großen Anbieter konnten die EK, nationale Minister und schlussendlich auch die Mehrheit des EP überzeugen, dass sie neue Regeln und auch staatliche Förderungen benötigen. Folglich gibt es neben direkten Fördermaßnahmen⁴⁾ nun auch die unmittelbar wirksame Europäische VO 2015/2120,⁵⁾ die ab 30. 4. 2016 neue Standards für ein angeblich „offenes Internet“ der Zukunft festlegt.

B. Netzneutralität

1. Bisher

Bislang mussten beliebige Daten im Internet iS der diesem wesensimmanenten Netzneutralität gleich-

Dr. Philipp Lust, LL.M. (Brügge), www.lust.wien/recht

- 1) Siehe zB Lust, „Voice over IP“ – gut für alle? MR 2015, 63 (63) mwH.
- 2) Siehe Lust, Telekommunikationsrecht im Überblick² (2015), xli ff, und www.lust.wien/netzneutralitaet mwN (Stand 21. 12. 2015).
- 3) www.akamai.com/us/en/multimedia/documents/content/akamai-state-of-the-internet-report-q2-2015.pdf (34 ff) (Stand 1. 1. 2016); der insoweit gescheiterte eur Regulierungsansatz hat bislang noch nicht zu einem Umdenken geführt, s Lust, Telekommunikationsrecht, xxxiii ff, sondern zuletzt eher zu noch mehr vom Gleichen, indem nun über RL 2014/61/EU und die TKG-Nov BGBl I 2015/134 auch der Netzausbau der vermeintlich konkurrierenden Anbieter iS kurzfristiger Effizienz „koordiniert“ wird.
- 4) Siehe zB www.bmvit.gv.at/bmvit/telekommunikation/breitbandstrategie/foerderungen/index.html (Stand 1. 1. 2016) und www.lust.wien/breitband (Stand 30. 5. 2015).
- 5) Artikelangaben beziehen sich in weiterer Folge auf diese VO, die in Art 7 auch die Roaming-VO (EU) 531/2012 ändert.

berechtigt übertragen werden.⁶⁾ So konnten auch Angebote kleiner internetbasierter Dienste ohne großes Investitionskapital praktisch ebenso gut wie direkt vom Netzbetreiber bereitgestellte Dienste erreicht werden (zB Nachrichten, Suchmaschinen, e-Shop, Filme ...). Der Kunde hat über seinen Internetzugangsvertrag ausgewählt, inwieweit er insgesamt schnell, günstig oder vom Volumen her beschränkt an das Internet angebunden ist, konnte dabei jedoch sämtliche Adressen gleichberechtigt erreichen.

Dennoch hat bspw die hiesige und an sich unabhängige Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) schon am 7. 5. 2013 ein Positionspapier zur Netzneutralität⁷⁾ veröffentlicht, das Ausnahmen von der Netzneutralität ermöglicht. Demnach sind Einschränkungen bei der gleichberechtigten Datenübertragung möglich, wenn die korrespondierende Bevorzugung „nicht exklusiv“ den eigenen Angeboten des Netzbetreibers vorbehalten bleibt. Ebenso können internetbasierte Dienste, die nicht über das „öffentliche Internet“ erbracht werden, bevorzugt werden, um zB betreiberseitig Fernsehdienste⁸⁾ anzubieten. Unabhängig davon wurden von der Regulierungsbehörde auch weitere Beschränkungen der Netzneutralität zugelassen, bspw indem ein Mobilfunkanbieter seinen Internetzugang an sich volumenmäßig beschränkt, bestimmte Musikdienste jedoch nicht in den Datenverbrauch einrechnet⁹⁾ („zero rating“ zur Bevorzugung gewisser Dienste).

2. Künftig

Mit der VO zum „offenen Internet“ wird nun gleichsam auf europäischer Ebene eine Rechtsgrundlage nachgereicht, um gewisse Diskriminierungen iS der Netzbetreiber zu erlauben. Dazu wird der internetbasierte Datenverkehr in eine Untergruppe der „Internetzugangsdienste“ unterteilt, für die die bisherige Gleichberechtigung bei der Übertragung weitgehend weitergelten soll. Sonstiger internetbasierter Datenverkehr, der nicht über das allgemeine Internet zugänglich ist („specialised services“ oder „managed services“),¹⁰⁾ soll hingegen getrennt behandelt und damit bevorzugt werden können.

C. Internetzugangsdienste

1. Grundsätzlich offen

Innerhalb des „normalen“ Internetzugangs soll es grds auch weiterhin die Möglichkeit geben, gleichberechtigt beliebige an das Internet angebundene Adressen zu erreichen (Art 3).¹¹⁾ Geht es nach der verkündeten Intention und dem strikten Wortlaut der EU-VO, sollte das umso mehr auch künftig gelten. Zieht man den historischen Normwertungsprozess mit den von EU-Digitalkommissar *Oettinger* wiederholt vorgebrachten, irreführenden¹²⁾ Argumenten bei der Auslegung heran, wird man in den vielfach unklaren bis un schlüssigen Regeln Auslegungsspielräume erkennen, die die bisher gewohnte Netzneutralität unterwandern können.

2. Ausnahme Verkehrsmanagement

So ermöglicht Art 3 Abs 3 „angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen“. Das bedeutet, dass bestimmter Internetverkehr vom Netzbetreiber gedrosselt oder gar gesperrt werden kann. Hierzu zählt die Sperrung von verbotenen Inhalten. Ebenso kann die „Sicherheit des Netzes, der (...) Dienste und der Endgeräte“ dazu zählen, wozu ErwGr 14 Maßnahmen „zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe“ erwähnt. Schlussendlich ist auch eine bloß „drohende Netzüberlastung“ oder die Milderung einer „außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung“ als denkbare Rechtfertigung genannt, um bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu drosseln. Hinzu kommt, dass dabei lediglich „gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden“ müssen, nicht jedoch iS von „best effort“ wie bisher grds sämtliche Verkehrsarten. Auch erwähnt die VO nur das Verbot des Netzbetreibers, „konkrete Inhalte“ zu überwachen.

Daraus könnte im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass – unter Beachtung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen – mitunter die Art des Internetverkehrs vom Netzbetreiber künftig unter dem Vorwand des „Verkehrsmanagements“ überwacht werden darf (Art 3 Abs 4, zB „deep packet inspection“). In weiterer Folge könnte dieser mitunter¹³⁾ argumentieren, dass bei drohender Netzüberlastung weniger zeitkritische Inhalte wie E-Mails oder „file sharing“-Dienste, aber allenfalls auch Videos oder nicht zuordenbare verschlüsselte Daten Nachrang gegenüber Gesprächsdaten, Website-Zugriffen oder Sonstigem haben sollten.

D. Spezialdienste

1. Vorrang vor allgemeinem Internet

Trotz der obigen, signifikanten Lockerung der Netzneutralität geht die aktuelle EU-VO noch einen Schritt weiter und scheint zu übersehen, dass reale Probleme in diesem Bereich besser durch entsprechenden Netzausbau des Betreibers als durch „Verkehrsmanagementmaßnahmen“ lösbar wären.¹⁴⁾ So

6) Siehe nur Art 8 Abs 3 lit b RahmenRL 2002/21/EG sowie Art 8 Abs 4 lit g idF 2009/09/140; § 17 Abs 3 TKG oder die Erklärung der EK im Anh zur RL 2009/140/EG und im Detail *Lust*, Telekommunikationsrecht, xxxv ff.

7) www.rtr.at/de/tk/netzneutralitaet (Stand 1. 1. 2016).

8) Siehe *Feiell/Truppe*, Der Beitrag der Rechtsordnung zur Netzneutralität, ZIR 2014, 177 (188 und 190 f), zur schon bisher sehr „kreativen“ Lösung bei Fernsehangeboten fester Netzbetreiber.

9) Verfahren TCK G 148/2014, wobei sich der Leiter der RTR zwischenzeitlich kritisch äußert, s Standard 28. 10. 2015, Telekom-Regulator sieht Netzneutralität „massiv gefährdet“, www.derstandard.at/2000024675021/Telekom-Regulator-sieht-Netzneutralitaet-massiv-gefaehrdet

10) Siehe *Lust*, Telekommunikationsrecht, xlv ff.

11) Über die freie Endgerätewahl in Art 3 Abs 1 sollte der „Routerzwang“ wegfallen.

12) Siehe nur das Internetvideo „Netzneutralität tötet“ von *Lehmann*.

13) Aber in Widerspruch zu ErwGr 1, 3, 6, 8, 9 und 11 und dem Prinzip, dass das Fernmelderecht nur die technische Übertragung, nicht aber die zu übertragenden Inhalte regelt.

14) Siehe insoweit den 15. ErwGr zum Mobilfunk und FN 10.

ermöglicht Art 3 Abs 5 auch für bestimmte Inhalte/Anwendungen/Dienste „optimierte“ Angebote, „die keine Internetzugangsdienste sind“. Im Vorfeld wurden häufig Autosteuerungssysteme und Telemedizin als zu bevorzugende Daten genannt, während die VO samt ErwGr 16 f keinerlei Konkretisierungen enthält.

2. Grundsätzlich enger Begriff ...

Diese Spezialdienste dürfen nur bevorzugt werden, wenn die „Optimierung erforderlich“ ist, um den Anforderungen der spezifizierten Inhalte/Anwendungen/Dienste zu genügen. Gleichzeitig muss die Netzkapazität ausreichen, um diese Dienste zusätzlich zum allgemeinen Internetzugangsdienst zu erbringen, und darf dort nicht zu Nachteilen bei Verfügbarkeit oder Qualität führen.

Damit ist an sich lediglich eine Variante zulässiger Spezialdienste denkbar: Baut ein Anbieter seine bestehende Infrastruktur zum Kunden von einer Übertragungskapazität 1 auf 10 aus, so könnte er die zusätzliche Kapazität von 9 seinen Spezialdiensten vorbehalten, um durch entsprechende Zusatzentgelte zu einer rascheren Amortisation seiner Investition zu kommen.

3. ... aber Regelung unklar

Leider ist das Interpretationsergebnis gerade angesichts des Normwerdungsprozesses nicht so klar, zumal Art 4 Abs 1 lit c wiederum zur Aufklärung verpflichtet, inwieweit sich Spezialdienste auf den normalen Internetzugangsdienst auswirken können.¹⁵⁾ Zulässige Dienste nach Art 3 Abs 5 dürfen hingegen per definitionem keine Auswirkungen auf den „normalen“ Internetverkehr haben, sodass Art 4 Abs 1 lit c eigentlich der Anwendungsbereich fehlt.

Dennoch würde es nicht erstaunen, wenn neben Angeboten der Netzbetreiber, „Start up“-Firmen gegen Schutzgeld per Umsatzbeteiligung eine schnellere Anbindung an die Kunden zu bieten,¹⁶⁾ auch kostenpflichtige Zusatzoptionen für Kunden entstünden: So könnten Unternehmen durch Aufzahlung verlässlichen Zugang zu „Cloud“-Speichern und verschlüsselten Diensten¹⁷⁾ erhalten und Konsumenten optimierte ruckelfreie Videowiedergabe oder ein spezifisches Videoangebot des Netzbetreibers „wählen“, anstatt generell und von Haus aus eine inhaltsunabhängig rasche Internetanbindung zu erhalten.

Damit wäre das Zwei-Klassen-Internet Realität, das Mehrerträge für die lokalen Netzbetreiber sichert: Durch Einmischung in die per „IP“ zu übertragenden Inhalte iS von Verkehrsmanagement und Sicherung von Qualitätsstandards anstatt „bloßer“ Datenübertragung¹⁸⁾ kann der Netzbetreiber an beiden Enden seiner Leitung – sowohl bei „Internetunternehmen“ als auch bei Kunden – Zusatzgebühren für entsprechenden Zugang verlangen. Mitunter könnte man sogar argumentieren, dass bestimmte über „Apps“ am Mobiltelefon übertragene Daten „Spezialdienste“ außerhalb des allgemeinen Internets darstellen. Tendenziell läge man damit jeweils jenseits der Grenze zulässiger Wortinterpretation. Gleichzeitig ist zur Vorsicht bei teleologischer Inter-

pretation zu mahnen, da die verkündeten¹⁹⁾ Ziele der VO nur partiell mit den von den Akteuren verfolgten Zielen übereingestimmt haben.

E. Formalgesetzliche Delegation über Leitlinien

1. GEREK als Auslegungsgelhilfe

Obwohl die VO als das die staatliche Souveränität am meisten einschränkende eur Rechtsetzungsinstrument samt unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten gewählt wurde, um das Erfordernis europaweiter Harmonisierung in angeblichem Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip (Art 5 EUV) zu erreichen, fehlt es der VO an Klarheit. Leider ist es im Europarecht und insb bei „regulierten Sektoren“ wie der Telekommunikation zunehmend üblich, dass die demokratisch nicht legitimierte EK über an sich unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen und Koordinationsverfahren Konkretisierungen der teils vagen Richtlinien vornimmt und so den nationalen Umsetzungsspielraum sowohl des Gesetzgebers als auch der „unabhängigen“ Regulatoren faktisch einengt.²⁰⁾

In der vorliegenden VO geht man jedoch noch einen Schritt weiter: Da die VO trotz des angeblichen Ziels, europaweite Klarheit und Schutz des „offenen Internet“ zu erreichen, im Detail regelmäßig unklar ist und damit vielfach auch kaum verbindliche Wirkung erreichen kann, sieht sie in Art 5 Abs 3 Konkretisierungen über unverbindliche Leitlinien des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) vor, die Ende August 2016 zu erwarten sind.

2. Fragliche Objektivität

Leider gibt es hierbei mehrere Schönheitsfehler: Die gemäß EU-Vorgaben aus der klassischen Hoheitsverwaltung ausgegliederten „agencies“ unterliegen vielfach deutlich weniger der parlamentarischen Kontrolle als die herkömmliche Verwaltung.²¹⁾ Trotz formaler Unabhängigkeit kann ihre Nähe zu den zu beaufsichtigenden Anbietern das volkswirtschaftliche Gemeinwohl in den Hintergrund treten lassen. Auch sind sie aufgrund ihrer Tätigkeit durch eine faktische Nähe zur EK gekennzeichnet, die im Vorfeld der VO eher als Lobby-Sprachrohr denn als Wahrer allgemei-

15) Siehe auch den 17. ErwGr.

16) Siehe *Höttges* (Deutsche Telekom AG), 28. 10. 2015, www.telekom.com/medien/managementzursache/291708 (abgefragt am 28. 10. 2015).

17) Siehe FN 15.

18) Vgl einen Briefträger, der die Post nicht „nur“ zustellt, sondern vorher liest, um deren Dringlichkeit zu beurteilen.

19) *Lehofer*, 3. 7. 2015, blog.lehofer.at/2015/07/offenes-internet.html, spricht idZ von „Legislation PR“; s auch *Lust*, Telekommunikationsrechtliche Änderungen aus Verbrauchersicht, VbR 2016, 17 (20).

20) Siehe *Lust*, Bald 20 Jahre „liberalisierte“ Telekommunikation in Österreich: Wie steht's um den Wettbewerb? JRP 2014, 153 (FN 41 und 47).

21) *Lust*, Telekommunikationsrecht, lvii f und 23 ff.

ner Interessen der Bevölkerung aufgefallen ist.²²⁾ Schließlich stellen Beschlüsse des Gremiums, in dem die vollziehenden Regulatoren sämtlicher Mitgliedstaaten vertreten sind, häufig nur den kleinsten gemeinsamen Nenner dar, der zwischen eher branchenfreundlichen und eher an allgemeinen Grundsätzen interessierten Regulatoren vereinbar ist.²³⁾

3. Fehlende Determinierung

Darüber hinaus ist die Unklarheit des Verordnungstexts wohl auch dem Umstand geschuldet, dass der Kompromiss zw verkündeten Allgemeininteressen und vielfach realisierten Brancheninteressen offensichtlich nicht anders in der gebotenen Geschwindigkeit zu erzielen war. Insoweit ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen einschließlich Vorhersehbarkeit²⁴⁾ unvereinbar, wenn heikle Details oder unklare Bestimmungen ohne nähere Angaben zur Konkretisierung allfälliger Ermessensspielräume iS einer gleichsam eur „formalgesetzlichen Delegation“ an ein Gremium von Verwaltungsstellen übertragen werden. Gerade angesichts der bisherigen Erfahrungen und Eigendynamiken in regulierten Sektoren besteht die Gefahr, dass für die Allgemeinheit heikle Details damit auf eine weniger öffentlichkeitswirksame Verwaltungsebene delegiert werden, die mitunter zu sehr auf betriebswirtschaftliche Interessen der dort stärker vertretenen Telekom-Branche achtet.

F. Sonstiges

1. Technischer Fortschritt

Daneben sind noch zwei Punkte der VO zum offenen Internet erwähnenswert: Einerseits bestätigt Art 5 Abs 1, dass das Qualitätsniveau des allgemeinen Internets den Fortschritt der Technik widerspiegeln muss. Insoweit wird die neuere Praxis der österr Anbieter, zwar den Preis für die Internetzugänge unabhängig von tendenziell sinkenden Kosten regelmäßig der Inflation anzupassen, aber Geschwindigkeitsfortschritte primär über kostenpflichtige „Upgrades“ zu verkaufen, zu überdenken sein.²⁵⁾

2. Etwas klarere Werbeangaben

Andererseits gibt es in Art 4 einen erneut halbherzigen Schritt zu mehr Klarheit über die tatsächliche Geschwindigkeit beim Internetzugang, wobei entgegen dem Gebot der Technologieneutralität mildere Vorgaben für mobile Funkdienste gelten: Während im Festnetz ua die minimale und die übliche Zugangsgeschwindigkeit anzugeben sind, ist im Mobil-

funk neben der häufig irrealen, beworbenen Geschwindigkeit lediglich die „geschätzte maximale“ Geschwindigkeit anzugeben.

Ebenso gibt es Regeln zu „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen“ der Dienstqualität bei neuen Verbraucherverträgen (Art 4 Abs 4). Damit werden offensichtlich zusätzliche Mindeststandards iS des Kundenschutzes normiert, sodass keine Derogation herkömmlicher zivilrechtlicher Ansprüche bei Nichteinhaltung vereinbarter Eigenschaften stattfinden sollte.²⁶⁾

G. Fazit

Die eur VO zum „offenen Internet“ ist in vielen Details unklar, sodass die Gefahr besteht, dass mittelfristig nur ein Teil des Internets tatsächlich „offen“ bleibt, während eine Überholspur für nicht weiter spezifizierte „Spezialdienste“ geschaffen wurde. Wie sehr das allgemeine Internet leidet, hängt maßgeblich von den Vollzugsbehörden ab, denen auch die Auslegung der unklaren Bestimmungen delegiert wurde. Selbst wenn diese anders als in der Vergangenheit eine stärkere Ausrichtung an volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Allgemeininteressen als an betriebswirtschaftlichen Interessen der „Branche“ zeigen sollten, so weisen schon die Details der VO darauf hin, dass das eur Internet der Zukunft jedenfalls weniger offen und innovationsfreundlich als das bisher gewohnte Internet sein wird.

22) Siehe zB *Demling/Seibt*, Spiegel online 24. 6. 2015, Der Telekommissar www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/guenther-oettinger-und-lobbyismus-eu-kommissar-trifft-selten-ngos-a-1040147.html

23) Siehe auch die Erkl der Niederlande und Sloweniens im Dokument des Rates der EU 12279/15, 29. 9. 2015. Diese Länder werden ihre bisher real gehandhabte Netzneutralität ab 2017 gem Art 10 Abs 3 wohl tw einschränken müssen.

24) Siehe Art 6 Abs 3 EUV.

25) Siehe bereits *Lust*, Gedanken zur Änderung von Telefonverträgen, MR 2014, 163 (167), sowie das laufende Verfahren OGH 8 Ob 72/135.

26) Siehe auch *Lehofer* (FN 19).

SCHLUSSSTRICH

Die Unklarheiten bei der VO zum vermeintlich „offenen Internet“ können den Druck der Lobbyisten im Normwertungsprozess, die vielfach gerade kein „offenes Internet“ angestrebt haben, kaum leugnen. Entsprechend viel wird von der Auslegung im Vollzug durch die Regulatoren abhängen.